

21. Zur Instruktion, die Untersuchung der Diensttauglichkeit betreffend.

Zu §. 2.

Dafern die Rekrutirungsbehörde oder der zu Uebernahme der Rekruten kommandirte Offizier es für nothwendig erachtet, so kann auch eine ärztliche Untersuchung solcher Individuen verfügt werden, welche sich als gesund und von körperlichen Fehlern frei angeben.

Zu §. 7. Nr. 9.

Zu den Ursachen, welche eine Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste begründen, soll auch

„allgemeine Schwäche“

gehören.

22.

Uebrigens kann kein Individuum, welches nach allgemeinen Grundsätzen ehrlos ist, namentlich kein mit Zuchthaus bekränkter Mann, unter Unser Militär aufgenommen werden.

In allen anderen Beziehungen bleibe das Gesetz vom 2. Januar 1823 unverändert bestehen, und soll durch gegenwärtige Verordnung nur vervollständigt und erläutert, nicht aufgehoben sein.

Der gegenwärtige Nachtrag, welchen Wir eigenhändig vollzogen und unter Belaudung Unserer Landesfürstlichen Insignel durch das Amts- und Nachrichtenblatt zu publiziren befohlen haben, soll von Zeit der Bekanntmachung an in gesetzliche Kraft treten.

K. K.